



Maskenpflicht (nur FFP2-Maske)



Gemäß § 28 b Bundesinfektionsschutzgesetz besteht **ab 01. März 2023 für Besucherinnen und Besucher** beim Betreten der Einrichtung und während des Besuchs die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**.
Diese Maßnahme gilt zunächst bis zum 07. April 2023.

Für wen gelten Ausnahmen von der Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht gilt laut Infektionsschutzgesetz nicht für:

- ❖ Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- ❖ Menschen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können.
- ❖ gehörlose und schwerhörige Menschen und jene, die mit ihnen kommunizieren sowie ihre Begleitpersonen.

***Wir vertrauen auf Ihre Unterstützung
zum Wohl unserer Bewohner und Mitarbeiter!***